

Geschäftsordnung

§ 1 Präsidium:

- (1) Der Kreisvorstand schlägt der KMV ein paritätisch besetztes Präsidium vor.
- (2) Das vorgeschlagene Präsidium bereitet die KMV in Zusammenarbeit mit dem Kreisvorstand und der Antragskommission vor.
- (3) Die endgültige Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach Eröffnung der KMV.

§ 2 Tagesordnung:

- (1) Das Präsidium legt den Entwurf des Kreisvorstandes für die Tagesordnung vor.
- (2) Falls Satzungsänderungsanträge eingereicht worden sind, soll die Tagesordnung den Zeitpunkt und die Dauer ihrer Beratung festlegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der KMV über die Tagesordnung. Änderungsanträge sind zulässig und werden in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend findet eine Schlußabstimmung statt.

§ 3 Anträge:

- (1) Alle Anträge, auch Dringlichkeits- und Änderungsanträge, Geschäftsordnungsanträge und Wahlvorschläge werden schriftlich bei der Antragskommission oder dem Kreisvorstand eingereicht. Die Angabe enthält Name und Ortsverband der beantragenden Mitglieder und Wortlaut des Antrages. Antragsberechtigung und Antragsfrist richten sich nach § 2 Absatz (8) der Kreissatzung.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bei der Antragskommission eingereicht sein. In besonders dringlichen Fällen kann davon abweichend die KMV eine Zulassung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt beschließen. Die Dringlichkeit ist gegeben bei Änderungsanträgen, die in Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung erarbeitet werden, und darüber hinaus nur bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 1 eingetreten ist.
- (3) Änderungsanträge sind in der Regel vor Befassung des Antrages, auf den sie sich beziehen, einzubringen. **Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.** Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die Schlußabstimmung.
- (4) Parteimitglieder können Geschäftsordnungsanträge stellen und diese sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine Pro- und Kontrarede zugelassen. Gemäß §2 (8) der Satzung wird über die Empfehlungen der Antragskommission zuerst abgestimmt. Über ihre Verfahrensvorschläge zu den Anträgen und Änderungsanträgen zu einem Tagesordnungspunkt wird unmittelbar vor Befassung dieser Anträge abgestimmt. Über ihre sonstigen Empfehlungen, z.B. zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, wird in der Regel zu Beginn der KMV, in jedem Fall aber frühestmöglich abgestimmt. In der Regel sind hier bis zu drei Gegenreden vorgesehen, jedoch zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nur eine

Gegenrede je Antrag; danach kann eine Entgegnung erfolgen. Bei Bedarf kann die Anzahl der Gegenreden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Antrag aus der KMV erhöht werden.

(5) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Präsidium kann die Debatte an diesem Punkt wieder aufnehmen.

(6) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlußfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu stellen. Dieser muss wie GO-Anträge schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 4 Redebeiträge:

(1) Jedes Mitglied hat Rederecht.

(2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die schriftliche Meldung enthält Name und Ortsverbands des betreffenden Mitgliedes.

(3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der ausgelosten Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Der Kreisvorstand kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.

(4) Redelisten werden getrennt geführt, Frauen und Männer reden abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, ist die Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

(5) Die Aussprache wird im voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

(6) Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.

(7) Kreisvorstand und Präsidium sorgen bei der Vorbereitung und Durchführung der KMV dafür, daß die Redezeit für gesetzte Beiträge nicht ein Drittel der gesamten Redezeit überschreitet.

§ 5 Sonstiges:

(1) Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle Versammlungsorte behindertengerecht sein, das heißt, auch das Podium muß für alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden Antrag ist Gehörlosen bei Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

(2) Der Kreisvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallenverwaltung das Hausrecht aus.